

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturpark Schlaubetal“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Frankfurt/Oderringen eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Siehdichum/ OT Schernsdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes
 - b. des Umweltschutzes
 - c. der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung
 - d. des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Biotop-, Arten-, Moor- und Gewässerschutz. *Beispiele: 1. Erhalt u. Pflege von Feucht- u. Orchideenwiesen durch Mahd 2. Erhalt u. Pflege von Mooren durch Wiedervernässung 3. Erhalt u. Pflege von Heidegebieten durch Entbuschung auf entmunitionierten Flächen*
 - b. Unterstützung von Behörden und öffentlichen Stellen bei der Planung und Realisierung von Naturschutzaufgaben im Naturpark Schlaubetal
 - c. Förderung des Naturerlebens
 - d. Praktische Landschaftspflege und Neuschaffung ökologisch wertvoller Flächen
 - e. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Naturpark Schlaubetal
 - f. Umweltsensibilisierung und –bildung. *Beispiele: 1. Unterhalt u. Pflege von bestehenden Lehrpfaden sowie die Erstellung von neuen Lehrpfaden 2. Anbringen von Schautafeln seltener Tiere und Pflanzen 3. Förderung der Aus- u. Weiterbildung von zertifizierten Natur- u. Landschaftsführern 4. Projekttag an Schulen und Kitaeinrichtungen 5. Förderung von umweltbildungsorientierten Projekten u. Thementage im Naturpark*
 - g. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie nationalen und internationalen Naturschutzverbänden
 - h. Aufbau und Betreiben eines Besucherinformationszentrums
- (4) Daneben kann der Verein auch ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der in Punkt 3. genannten Zwecke vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (§§ 58 Nr. 2 AO).

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Vereinssatzung ist durch Unterschrift anzuerkennen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner satzungsmäßigen Zwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Eine Mitgliedschaft endet durch eine vierteljährliche Kündigung zum Jahresende, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Vereinsmitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vertretungsberechtigter Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Geschäfte und führt die Kasse.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die zwei von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedsgruppen
 - d. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Jede Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f. Beginn und Ende einer Kooperation mit anderen Körperschaften

- g. Sie entscheidet außerdem in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines Organs bestimmt ist.
- (5) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zehn Tage, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem ersten Vorsitzenden vorliegen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder.
 - (7) Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit zu Beginn der Versammlung geändert werden (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen und Personalentscheidungen dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Entwurf Satzung Förderverein, zuletzt bearbeitet am 04.02.2016.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere solche gemäß § 2 Absatz (2) dieser Satzung, Verwendung findet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.08.2016 verabschiedet.

(Schlaubetal, 19.09.2016)